

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 194/1993

Zürich, den 1. März 1995

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 8. November 1993 die Einzelinitiative Dr. Robert Wolfer, Zürich, vom 10. Juni 1993 (KR-Nr. 194/1993) betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Nach der Einzelinitiative soll § 56 PBG über die in Industrie- und Gewerbebezonen zulässigen Nutzungen mit einer Bestimmung ergänzt werden, welche die befristete Bewilligung von zonenfremden Nutzungen in leerstehenden Fabrikhallen ermöglicht. Es ist richtig, dass eine solche Möglichkeit geschaffen werden soll. Allerdings hat sich - nicht zuletzt auch im Rahmen der Beratungen der Raumplanungskommission über die Vorlage des kantonalen Richtplans - gezeigt, dass das Anliegen des Initianten sinnvollerweise auf eine etwas breitere Basis gestellt und die Lösung nicht allein auf Verhältnisse und Vorkommnisse in der Stadt Zürich ausgerichtet werden sollte.

Ein auf dieses Spezialproblem beschränkter Gegenvorschlag erscheint aber um so weniger zweckmässig, als dem Kantonsrat aufgrund anderer parlamentarischer Vorstösse in naher Zukunft weitere Anträge über Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes zu unterbreiten sein werden. Es wäre kaum vertretbar, den Stimmberechtigten in kurzen zeitlichen Abständen mehrere Kleinrevisionen des PBG vorzulegen. Zeitlich steht die am 26. Oktober 1992 überwiesene Motion Kurt Schellenberg, Wetzikon, betreffend Streichung und Ersatz von § 78 PBG über Verbote von Aussenantennen (KR-Nr. 268/1992) im Vordergrund, während von der Sache her auch zahlreiche 1993 überwiesene Motionen und Postulate über Verfahrensvereinfachungen zur baldigen Behandlung anstehen. Die darin aufgeworfenen Fragen setzen jedoch weitgehend die vorgängige, zurzeit im Gang befindliche Bereinigung der Vorlage über eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes voraus, weshalb mit der Ausarbeitung allfälliger Anträge auf ergänzende Änderungen des PBG noch zugewartet werden muss.

Aus diesen Gründen ersucht der Regierungsrat den Kantonsrat, die Frist für den Bericht und Antrag zur Einzelinitiative Dr. Robert Wolfer (KR-Nr. 194/1993) gestützt auf § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes um ein halbes Jahr, d.h. bis 8. November 1995, zu erstrecken.

Das in der Stadt Zürich bei Einreichung der Initiative aktuelle Problem konnte in der Zwischenzeit mit einem rechtskräftig gewordenen Entscheid der Baurekurskommission I mindestens einstweilig anderweitig gelöst werden, so dass die Fristerstreckung in dieser Hinsicht zu keinen Nachteilen führt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Lang

Der Staatsschreiber:
Roggwiller